

Geltende Verordnung		Änderungen gemäss Totalrevision
<p>Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)⁹</p>		<p>(Synopsis für externe Vernehmlassung)</p>
<p>vom 3. Juli 1996¹</p>		<p>vom ...¹</p>
<p>Der Landrat von Nidwalden,</p>		<p>Der Regierungsrat von Nidwalden,</p>
<p>gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Gesetzes vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)²,</p>		<p>gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 Abs. 2, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 47 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)²,</p>
<p>beschliesst:</p>		<p>beschliesst:</p>
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>		<p>I. GASTGEWERBE</p>
<p>§ 1 Anerkennung von Fähigkeitsausweisen als Wirt</p>		<p>§ 1 Begriffe</p>
<p>Ein Fähigkeitsausweis als Wirt ist anzuerkennen, wenn: ¹ die Ausbildung die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes in Anlehnung an die Reglemente und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände vermittelt; und</p>		<p>In dieser Gesetzgebung bedeuten: 1. Kantinen: Betriebe, die einem eng begrenzten Personenkreis, wie Arbeitnehmer eines Betriebes, Schülern, Militärpersonen usw. Speisen und Getränke abgeben; 2. Berghütten: Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, die im Gebirge abseits von Strassen oder Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind; 3. Begegnungsstätten: Orte, die in gemeinnütziger Weise den Kanton, die Gemeinden oder Kirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und nicht auf Erwerb ausgerichtet sind.</p>

<p>² die Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises von einer unabhängigen Kommission durchgeführt und ausgewertet werden.</p>		
<p>§ 2 Anerkennung weiterer Ausbildungen</p>		<p>§ 2 Bauvorschriften</p>
<p>¹ Die zuständige Direktion anerkennt die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die gemäss Art. 15 Abs. 3 Ziff. 1 oder 3 des Gastgewerbegesetzes² zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes berechtigen.</p>		<p>¹ Die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007 wird verbindlich erklärt.</p>
		<p>² Bei engen räumlichen Verhältnissen kann bei Gastgewerbebetrieben gemäss Art. 11 Abs. 3 GGG² von der Pflicht zur Erstellung geschlechtergetrennter Toilettenanlagen abgewichen werden.</p>
		<p>³ Tanzdarbietungslokale mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toiletten und Dusche für die Künstlerinnen und Künstler aufweisen. Von der Bühne muss ein direkter Zugang zur Garderobe bestehen.</p>
<p>§ 3 Provisorische Bewilligungen</p>		<p>§ 3 Ausnahmen der Schliessungszeit</p>
<p>¹ Bewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes sind bis zu dem Zeitpunkt befristet, in welchem voraussichtlich sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein werden; sie dürfen längstens für ein Jahr ausgestellt werden.</p>		<p>¹ Je Betrieb und Jahr können höchstens 24 Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit gemäss Art. 19 GGG² bewilligt werden.</p>
<p>² Die zuständige Direktion kann bei besonderen Umständen aus wichtigen Gründen die provisorische Bewilligung angemessen verlängern.</p>		<p>² Bewilligungen für weitere Ausnahmen müssen gemäss Art. 18 GGG² erteilt werden.</p>
<p>§ 4 Stellvertretung</p>		<p>§ 4 Gelegenheitswirtschaften</p>
<p>¹ Ist der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin bei geöffnetem Betrieb länger als fünf Wochen abwesend, ist der zuständigen Direktion zum Voraus Name und Adresse der Stellvertretung sowie die Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Die Abwesenheit darf je Kalenderjahr höchstens vier Monate betragen.</p>		<p>Eine einzelne Gelegenheitswirtschaftsbewilligung darf höchstens für eine Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden.</p>

		II. ABGABEN
§ 5 Freinacht		§ 5 Einzelheiten der Bemessung
¹ Die Schliessungszeit ist am Landsgemeindetag, am 1. August, am Tag der kantonalen und eidgenössischen Wahlen, am Schmutzigen Donnerstag, Fasnachtsmontag und Fasnachtsdienstag sowie am Silvester für das ganze Kantonsgebiet aufgehoben.		¹ Massgebend für die Bemessung der Abgabe sind Art, Grösse und Betriebszeiten des Gastwirtschaftsbetriebes. Die Grösse des Betriebs bestimmt sich nach der Anzahl Sitzplätze.
² Für das Gemeindegebiet ist die Schliessungszeit nach Versammlungen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, am Tag der Wahl des Gemeinderates und des Schulrates, am Tag des Kirchweih- oder Kapellweihfestes sowie an den Äplerchilbitagen aufgehoben.		² Aussensitzplätze sind nicht als Sitzplätze anrechenbar.
³		³ Sitzplätze in nicht dauernd genutzten Sälen, die nur für spezielle Anlässe geöffnet werden, sind nur zu 20 Prozent anrechenbar.
§ 6 Animierverbot		§ 6 Ordentliche Gastwirtschaften
Den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden.		¹ Für Ordentliche Gastwirtschaften mit ordentlichen Schliesszeiten gelten folgende Ansätze: 1 - 30 Sitzplätze Fr. 200.-- 31 - 50 Sitzplätze Fr. 250.- 51 - 70 Sitzplätze Fr. 300.- 71 - 90 Sitzplätze Fr. 350.-- 91 - 110 Sitzplätze Fr. 400.-- 111 - 130 Sitzplätze Fr. 500.- mehr als 130 Sitzplätze Fr. 500.- bis Fr. 2'000.- ² Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weitere 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 50.- zu entrichten. ³ Kioskwirtschaften und Take-Aways gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.

II. AUSNAHMEN UND BEFREIUNG VON DER BEWILLIGUNGSPFICHT GEMÄSS ART. 10 UND 11 GASTGEWERBEGESETZ																
§ 7 Auskunftspflicht		§ 7 Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten														
<p>¹ Personen, die eine Ausnahme gemäss Art. 10 oder 11 des Gastgewerbegesetzes² beanspruchen, sind gegenüber den Behörden zur Auskunft verpflichtet. Den Behörden ist die Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren.</p>		<p>¹ Für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten gemäss Art. 19 GGG² gelten folgende Ansätze:</p> <table data-bbox="1272 564 2056 778"> <tr> <td>1 - 30 Sitzplätze</td> <td>Fr. 400.-</td> </tr> <tr> <td>31 - 50 Sitzplätze</td> <td>Fr. 500.--</td> </tr> <tr> <td>51 - 70 Sitzplätze</td> <td>Fr. 600.--</td> </tr> <tr> <td>71 - 90 Sitzplätze</td> <td>Fr. 700.--</td> </tr> <tr> <td>91 - 110 Sitzplätze</td> <td>Fr. 800.--</td> </tr> <tr> <td>111 - 130 Sitzplätze</td> <td>Fr. 900.-</td> </tr> <tr> <td>mehr als 130 Sitzplätze</td> <td>Fr. 900.- bis Fr. 3'000.-</td> </tr> </table> <p>² Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weitere 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 100.- zu entrichten.</p> <p>³ Für die dauernde Verlängerung der Schliessungszeit wird je bewilligtem Wochentag ein Zuschlag von je Fr. 100.- erhoben.</p>	1 - 30 Sitzplätze	Fr. 400.-	31 - 50 Sitzplätze	Fr. 500.--	51 - 70 Sitzplätze	Fr. 600.--	71 - 90 Sitzplätze	Fr. 700.--	91 - 110 Sitzplätze	Fr. 800.--	111 - 130 Sitzplätze	Fr. 900.-	mehr als 130 Sitzplätze	Fr. 900.- bis Fr. 3'000.-
1 - 30 Sitzplätze	Fr. 400.-															
31 - 50 Sitzplätze	Fr. 500.--															
51 - 70 Sitzplätze	Fr. 600.--															
71 - 90 Sitzplätze	Fr. 700.--															
91 - 110 Sitzplätze	Fr. 800.--															
111 - 130 Sitzplätze	Fr. 900.-															
mehr als 130 Sitzplätze	Fr. 900.- bis Fr. 3'000.-															
<p>⁴ Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die geeignet sind, die Ausnahme beziehungsweise die Befreiung zu beurteilen.</p>																
§ 8 Ferien- und Erholungsheime		§ 8 Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind														
<p>Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsbetriebe nicht gewinnorientierter Trägerschaften, die von aussen nicht als Gastgewerbebetriebe erkennbar sind und in der Regel nur vorangemeldeten Gruppen offen stehen.</p>		<p>¹ Für ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 6 GGG² gelten folgende Ansätze:</p> <table data-bbox="1272 1232 2056 1353"> <tr> <td>1 - 50 Sitzplätze</td> <td>Fr. 200.-</td> </tr> <tr> <td>51 - 100 Sitzplätze</td> <td>Fr. 250.-</td> </tr> <tr> <td>101 - 150 Sitzplätze</td> <td>Fr. 300.-</td> </tr> <tr> <td>Mehr als 150 Sitzplätze</td> <td>Fr. 400.-</td> </tr> </table> <p>² Schützenstuben haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.</p>	1 - 50 Sitzplätze	Fr. 200.-	51 - 100 Sitzplätze	Fr. 250.-	101 - 150 Sitzplätze	Fr. 300.-	Mehr als 150 Sitzplätze	Fr. 400.-						
1 - 50 Sitzplätze	Fr. 200.-															
51 - 100 Sitzplätze	Fr. 250.-															
101 - 150 Sitzplätze	Fr. 300.-															
Mehr als 150 Sitzplätze	Fr. 400.-															

§ 9 Vereinslokale		§ 9 Saisonbetriebe
¹ Vereinslokale dürfen weder von aussen als Gastgewerbebetrieb erkennbar sein noch für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.		^{1°} Für Saisonbetriebe sind die Kriterien für ordentliche Gastwirtschaften anwendbar, wobei je Monate, in welcher der Betrieb geschlossen ist, die Abgabe anteilmässig reduziert wird.
² Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.		^{2°} Gastwirtschaften in Strandbädern haben pauschal Fr. 200.- zu entrichten.
³ Es ist anzunehmen, dass keine Befreiung gemäss Art. 11 Ziff. 1 des Gastgewerbegesetzes ² vorliegt, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb einer Vereinswirtschaft den Hauptzweck des Vereins darstellt; 2. die Mitgliedschaft beim Besuch des Lokals erworben werden kann; 3. das Lokal regelmässig während der ordentlichen Schliessungszeit offen sein soll; 4. eine allfällige Lokalmiete einen Drittel des Betrags übersteigt, der die Eintragungspflicht im Handelsregister bewirkt. 		
		III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 10 Kantinen		§ 10 Inkrafttreten
¹ Personal- und Schulkantinen sind Betriebe, die einem eng begrenzten Personenkreis, wie Arbeitnehmer eines Betriebes, Schülern, Militärpersonen usw. Speisen und Getränke abgeben.		Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.
² Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren; für Kantinen mit mehr als 50 Sitzplätzen setzt dies insbesondere einen überwachten Zugang zum Betriebsareal, Zugang mit persönlichem Ausweis oder die Bezahlung der Konsumation mittels Gutscheinen voraus.		
³ Für gastgewerbliche Leistungen ausserhalb des Aufgabenbereichs einer Kantine ist die entsprechende Bewilligung gemäss Gesetz erforderlich.		
§ 11 Berghütten		
Berghütten sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, die im Gebirge abseits von Strassen oder Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind.		
§ 12 Begegnungsstätten		
¹ 1 Begegnungsstätten unterstützen in gemeinnütziger Weise den Kanton, die Gemeinden oder Kirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sind nicht auf Erwerb ausgerichtet.		

<p>² Sie dürfen lediglich eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke ohne Konsumationszwang abgeben und nicht vorwiegend für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.</p>											
<p>III. BETRIEBLICHE VORAUSSETZUNGEN</p>											
<p>§ 13 Schalldämmung</p>											
<p>¹ Gastwirtschaftsbetriebe sind so einzurichten, dass die Umgebung gegen den vom Betrieb ausgehenden Lärm möglichst geschützt ist.</p>											
<p>² Für Räumlichkeiten, die als Dancing, Diskothek und dergleichen für regelmässige Tanzanlässe bestimmt sind, hat die Bewilligungsbehörde besonders wirksame Lärmschutzeinrichtungen vorzuschreiben.</p>											
<p>§ 14 Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte</p>											
<p>Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die bundesrechtlichen Vorschriften³ sind zu beachten.</p>											
<p>§ 15 Garderoben für Artistinnen und Artisten</p>											
<p>Nachtlokale müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toiletten und Dusche für die Artistinnen und Artisten aufweisen. Von der Bühne muss ein geeigneter Abgang zur Garderobe bestehen.</p>											
<p>§ 16 Gelegenheitswirtschaften</p>											
<p>Für Gelegenheitswirtschaften gelten die betrieblichen Voraussetzungen dieser Verordnung sinngemäss.</p>											
<p>IV. ABGABEN</p>											
<p>§ 17 Rahmentarif</p>											
<p>¹ Für Bewilligungsabgaben bei Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken gilt folgender Rahmentarif:</p> <table data-bbox="253 1257 1120 1409"> <tr> <td>1. für ordentliche Gastwirtschaften</td> <td>Fr. 200.- bis</td> <td>Fr. 2'000.-</td> </tr> <tr> <td>2. für Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit</td> <td>Fr. 200.- bis</td> <td>Fr. 4'000.-</td> </tr> <tr> <td>3. für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken</td> <td>Fr. 200.- bis</td> <td>Fr. 500.-</td> </tr> </table>	1. für ordentliche Gastwirtschaften	Fr. 200.- bis	Fr. 2'000.-	2. für Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit	Fr. 200.- bis	Fr. 4'000.-	3. für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken	Fr. 200.- bis	Fr. 500.-		
1. für ordentliche Gastwirtschaften	Fr. 200.- bis	Fr. 2'000.-									
2. für Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit	Fr. 200.- bis	Fr. 4'000.-									
3. für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken	Fr. 200.- bis	Fr. 500.-									

4. für den Handel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken Fr. 200.- bis Fr. 6'000.-		
² ... ¹⁰		
³ Die zuständige Direktion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Abgaben.		
§ 18 ... ¹⁰		
§ 19 Bezug		
¹ Die Abgaben werden vom Amt erhoben, unter Vorbehalt des Bezugs der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften durch die Gemeinden. ¹⁰		
² Die Abgaben sind vom Pflichtigen binnen dreissig Tagen seit der Rechnungsstellung zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der gemäss Steuergesetz ⁴ massgebliche Verzugszins berechnet.		
§ 20 ... ¹⁰		
§ 21 Gebühren der Gemeinden		
Die Gemeinden sind berechtigt, für ihre Verrichtungen beim Vollzug des Gastgewerbegesetzes ² Verfahrensgebühren zu erheben, sofern sie dies in einem Reglement vorsehen.		
V. VERFAHREN		
§ 22 Plangenehmigung		
¹ Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere, wenn Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen.		
² Die Direktion überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung; sie sind dem kantonalen Lebensmittelinspektorat zur Stellungnahme vorzulegen.		
³ Die Plangenehmigung kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen; sie hat in jedem Fall vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde zu erfolgen. ⁹		

§ 23	Gesuchseingabe		
	¹ Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen für ordentliche Gastwirtschaften, Gelegenheitswirtschaften oder für den Handel mit alkoholischen Getränken sind mit den erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Anzahl bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.		
	² Die Bewilligungen für eine vorübergehende Ausnahme von der Schliessungszeit müssen spätestens zur Schliessungsstunde beim Polizeikommando beantragt sein.		
§ 24	Bewilligungszustellung		
	Der Beschluss der Bewilligungsbehörde über die Bewilligungserteilung sowie die zu entrichtende Abgabe ist der gesuchstellenden Person schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.		
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 25	Anpassung der Patente und Betriebsarten		
	Bestehende Patente und Bewilligungen sind bis spätestens am 28. Februar 1997 rückwirkend auf den 1. Januar 1997 dem neuen Recht anzupassen.		
§ 26	Abgabeperiode		
	Die dreijährige Abgabeperiode gemäss neuem Gesetz beginnt erstmals am 1. Januar 1997 zu laufen.		
§ 27	Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung		
	Der Gebührentarif im Anhang der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die amtlichen Kosten der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsgebührenverordnung) ⁶ wird wie folgt geändert: ...		
§ 28	Rechtskraft		
	¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.		
	² Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes ⁷ auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.		
	³ Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1985 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung) ⁸ .		